

spruchs auf eine rechtsgenügeliche Begründung (Art. 43 Satz 3 LV) gesehen werden.<sup>59</sup>

## II. Willkürverbot in der Rechtsetzung

### 1. Prüfungssystem

Bei der Gleichheitsprüfung von Gesetzen werden stets zwei Normen miteinander verglichen. Im Gegensatz dazu findet eine Überprüfung am Willkürverbot ohne diesen Vergleich statt. Es muss abstrakt ermittelt werden, ob eine Norm in einem hohen Grade unsachlich oder ungerrecht, das heisst willkürlich ist.<sup>60</sup>

25

### 2. Formel des Staatsgerichtshofes

Der Staatsgerichtshof verwendet zahlreiche ähnlich lautende Formeln zur Umschreibung des Willkürverbots in der Rechtsetzung. So hat er beispielsweise festgehalten, dass insbesondere

26

«kein Gesetz erlassen werden [darf], wenn es sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt, sinn- und zwecklos ist oder rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund nicht ersichtlich ist. Ein solcher Erlass widerspräche dem Gleichbehandlungsgrundsatz von Art. 31 der Verfassung beziehungsweise dem darin enthaltenen Willkürverbot.»<sup>61</sup>

59 Zum Anspruch auf eine rechtsgenügeliche Begründung siehe ausführlich Tobias Wille, in diesem Buch S. 541 ff.

60 Vgl. Fleiner Fritz / Giacometti Zaccaria, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1949, S. 414.

61 StGH 1987/21 und 1987/22, Urteil des Staatsgerichtshofes vom 4. Mai 1988, LES 1989, S. 45 (47). Siehe auch StGH 1990/17, Urteil des Staatsgerichtshofes vom 29. Oktober 1991, LES 1992, S. 12 (17); StGH 1994/2, Urteil vom 11. Dezember 1995, S. 8 f., nicht veröffentlicht; VBI 1995/14, Entscheidung vom 12. April 1995, LES 1995, S. 76 (77). Siehe auch die abweichende Formulierung in der Entscheidung StGH 1985/11, wo der Staatsgerichtshof festhält: «Willkürlich sind insbesondere Regelungen, die sinn- und zwecklos sind oder sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen, sowie Regelungen, die gegen allgemein anerkannte Gerechtigkeitsvorstellungen verstossen.» StGH 1985/11, Urteil vom 2. Mai 1988, LES 1988, S. 94 (102).